

Rechtsprechung

>>> Anwendbarkeit werkvertraglicher Gewährleistungsregeln auf Vertrag über Buchhaltungsarbeiten und den Entwurf der Jahresabschlüsse

BGB §§ 633, 634 (a.F.); § 631 Leitsatz des Gerichts:

Der mit einem gewerblichen Unternehmer geschlossene Vertrag über die Ausführung von Buchhaltungsarbeiten und den Entwurf der Jahresabschlüsse ist entweder ein Werkvertrag oder ein typengemischter Vertrag, bei dem die erfolgsbezogenen Leistungen deutlich im Vordergrund stehen. Bei Mängeln in der Buchhaltung muss daher der Auftraggeber dem Unternehmer grundsätzlich Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Anders liegt es dann, wenn der Unternehmer ernsthaft und endgültig eine Nachbesserung verweigert oder sie für den Auftraggeber unzumutbar ist.

BGH Urt. v. 7.3.2002 – III ZR 12/01

Vorinstanz: OLG Stuttgart

ZIP 2002, 761

Kurzkommentar:

1. Das Urteil des III. Zivilsenats befasst sich mit der Klage auf Honorarrückzahlung gegen ein Buchhaltungsbüro. Dieses erledigte zum einen die laufende Verbuchung der Geschäftsvorfälle und legte zum anderen den Jahresabschluss im Entwurf vor. Die Klägerin hatte 105 000 DM für deren Tätigkeit von November 1997 bis Februar 1998 gezahlt. Sie behauptete, die Arbeit der Beklagten sei fehlerhaft und insgesamt unbrauchbar gewesen, kündigte den Vertrag fristlos und verlangte im Wege der Wandlung die gezahlte Vergütung zurück. Die Vorinstanzen hatten die Klage zurückgewiesen, da das Buchhaltungsbüro vorher keine Möglichkeit der Nachbesserung erhalten habe.

2. Der III. Zivilsenat hält die Revision für begründet. In der Entscheidung erörtert der BGH zunächst ausführlich das unterschiedliche Haftungskonzept von Werk- und Dienstvertrag. Er sieht in dem Vertrag des Buchhaltungsbüros keinen reinen Dienstvertrag, sondern einen typengemischten Vertrag, bei dem die erfolgsbezogenen Pflichten im Vordergrund stehen. Der III. Zivilsenat unterstellt die Leistung des gewerblichen Buchhaltungsbüros damit primär dem Werkvertragsrecht. Im Unterschied zum Steuerberatungsvertrag werde ausschließlich die ordentliche, d. h. fehlerfreie Belegverarbeitung und Datenerfassung in einem Buchhaltungssystem gefordert. Es gehe hier nicht um eine steuerliche Beratung oder die Abgabe von Steuererklärungen. Ebenso wenig werde die Vertretung gegenüber der Finanzverwaltung erwartet. Aus der Sicht der Klägerin stehe die oben genannte Werkleistung im Vordergrund. Der III. Zivilsenat verweist insoweit auch auf die neueren Urteile des BGH zu Projektsteuerungsverträgen, zur Kontrolle der Mittelverwendung in Kapitalanlagemodellen und zur Prüfung von Bauvorhaben. In ihnen sei ebenfalls von der Vereinbarung einer Werkleistung ausgegangen worden.

Der III. Zivilsenat hat die Sache zurückverwiesen, weil er nicht feststellen konnte, ob eine Nachbesserung tatsächlich verweigert wurde. Hierbei komme es auf das gesamte Verhalten der Beklagten an, nicht zuletzt auch auf deren spätere Einlassung im Prozess. Dabei seien die Umstände des Falles dahin gehend „abzuklopfen“, ob das Buch-

EWIR 2002, 668

haltungsbüro endgültig den Vertragspflichten nicht habe nachkommen wollen. Der BGH weist im Übrigen darauf hin, es sei auch die Zumutbarkeit der Nachbesserung durch das Buchhaltungsbüro für die Klägerin zu würdigen. Denn es habe sich nicht lediglich um die Beseitigung einzelner, schnell und leicht zu beseitigender Mängel gehandelt. Die Daten seien für 1996 insgesamt gelöscht worden, für 1997 weitgehend ungeordnet und unvollständig gewesen etc. Der für das „Chaos“ zuständige Mitarbeiter sei zwar entlassen und zu anderen Mitarbeitern sei das Vertrauensverhältnis nicht zerstört, es könne aber zu Kollisionen mit dem neuen Buchhalter kommen, da an denselben Arbeitsplätzen gearbeitet werden müsse.

3. Da der Kläger Gewährleistungsrechte geltend macht, musste sich der BGH eingehend mit der Frage des Vertragstyps befassen. Der Vertrag des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und Rechtsanwalts ist in der Regel ein Dienstvertrag (BGHZ 54, 106; BGH NJW 1965, 106; BGH WM 1982, 515; *Zugehör*, Handbuch der Anwaltshaftung, Rz. 6; *Gräfe/Lenzen/Schmeer*, Steuerberaterhaftung, 3. Aufl., 1998, Rz. 123 f.). Der III. Zivilsenat hat die Leistungspflichten des Vertrags mit dem Buchhaltungsbüro richtig ermittelt: hier wird kein umfassender Beistand wie vom Steuerberater oder Anwalt geleistet. Die „schlichte“ ordnungsgemäße Buchungsleistung ist allein Gegenstand des Vertrages und steht dem Honoraranspruch gegenüber. Weitere Beratungs- oder Vertretungspflichten werden nicht erwartet. Der BGH befindet sich bei der Wertung des Vertrages als Werkvertrag bzw. typengemischter Vertrag mit erfolgsbezogenen Leistungspflichten noch in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht. Die Klage war wegen fehlender Aufforderung zur Nachbesserung durch die Klägerin abgewiesen worden. Hier hakt der BGH zu Recht ein: Es bedarf keiner Aufforderung, wenn das Buchhaltungsbüro die Nachbesserung ernsthaft und endgültig abgelehnt hat oder dessen weitere Tätigkeit unzumutbar war. Eine endgültige Verweigerung der Nachbesserung kann sich nur aus den Gesamtumständen ergeben. Berufet sich z. B. der Auftragnehmer auf die Mangelfreiheit seiner Arbeiten, lässt er erkennen, dass er deren Vervollständigung oder Berichtigung ablehnt (OLG Stuttgart DStR 1978, 116). Die Hinweise des BGH zur Würdigung der Zumutbarkeit einer Nachbesserung durch den Auftragnehmer erscheinen im Ergebnis auch richtig. Bei massiven Fehlern, Datenlöschungen pp. greift unter Umständen bereits ein starker Vertrauensverlust des Auftraggebers, der jede weitere Nachbesserungsarbeit unzumutbar macht. Eine Fristsetzung zur Mangelbeseitigung ist dann entbehrlich. Ein einmaliger Fehler rechtfertigt dagegen einen Vertrauensverlust in der Regel nicht.

4. Der umfassende Steuerberatungsvertrag ist zweifelsfrei ein Dienstvertrag, wenn er auf Dauerberatung und Wahrnehmung aller steuerlichen Belange angelegt ist (BGHZ 44, 106; BGH VersR 1980, 264). In ihm sind in der Regel auch werkvertragliche Elemente erkennbar. Einen Einfluss auf die Wertung des Gesamtvertrages haben diese aber nicht. Insbesondere findet keine Spaltung in einen dienst- und einen werkvertraglichen Teil statt. Gleichwohl ist es nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung anerkannt, dass auch dem „dienstverpflichteten“ Steuerberater z. B. bei fehlerhaften Buchhaltungs- oder Bilanzarbeiten das Recht zur Nachbesserung einzuräumen ist (OLG Köln ZIP 1983, 706; OLG Hamm DStR 1987, 176; OLG Hamm GI 1988, 136; OLG Düsseldorf GI 1993, 47; OLG Düsseldorf GI 1993, 234; OLG Düsseldorf GI 1997, 254; *Staudinger/Peters*, BGB, 13. Bearb., Vor §§ 631 ff. Rz. 31).

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht in Remagen

§ 633 BGB a. F.

1/02

Parallelfundstelle(n):

WM 2002, 2248

ZIP 2002, 761

BGHReport 2002, 530

NJW 2002, 1571

MDR 2002, 1051

BB 2002, 750

VersR 2002, 1114

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG